



Begutachtungspartner für
Handwerk und Mittelstand

ZDH-ZERT GmbH

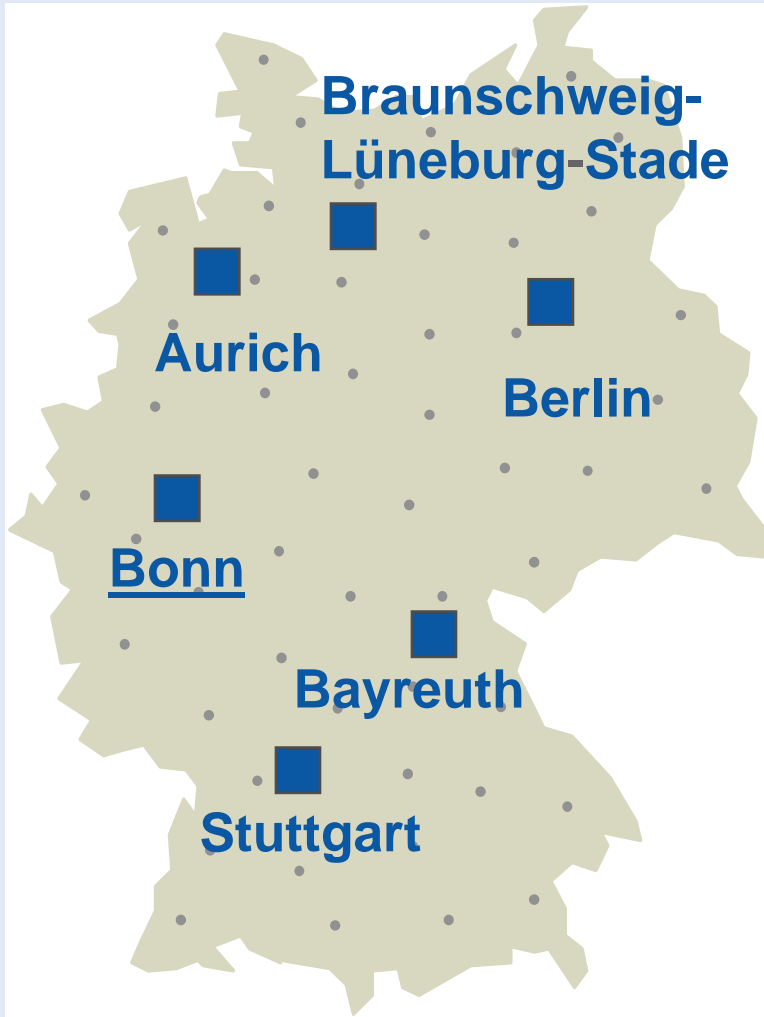
**Die Zukunft der AZWV-
Beantragung leicht gemacht**

Dipl.- Ing. Peter Löpp
Bonn, Oktober 2009

Über uns

- **Gegründet:** ZDH-ZERT e.V. wurde 1994 von der Deutschen Handwerksorganisation gegründet. Die ZDH-ZERT GmbH ist 100 %ige Tochter von ZDH-ZERT e.V., getragen von Handwerkskammern und Fachverbänden darunter auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks.
Zentrale: ZDH-ZERT GmbH, Ennemoserstr. 10, 53119 Bonn.
- **Zertifizierungserfahrung:** 15 Jahre mit weit mehr als 9000 Begutachtungen.
- **Auditoren:** annähernd 100 erfahrene und kompetente Auditoren, die mit Strukturen und Abläufen in kleinen und mittleren Betrieben bestens vertraut sind und von Unternehmern wie Mitarbeitern gleichermaßen verstanden werden.
- **Kunden:** über 1200 zertifizierte Kunden schenken uns aktuell ihr Vertrauen.
- **Begutachtungen:** berücksichtigt werden insbesondere die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen.
- **Akkreditierungen:** von DGA, KBA, VDA, ZLG, BA und DATech.

ZDH-ZERT Geschäftsstellen



beim Baden-Württembergischen Handwerkstag

bei der Handwerkskammer Berlin

bei der Handwerkskammer für Oberfranken

bei der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

bei der Handwerkskammer für Ostfriesland

und am Sitz der ZDH-ZERT GmbH in Bonn

ZDH-ZERT Geschäftsstellen

beim Baden-Württembergischen
Handwerkstag

*Heilbronner Str . 43
70191 Stuttgart
Telefon: 0711/26 37 09 152
Telefax: 0711/26 37 09 252
zdh-zert@handwerk-bw.de*

Ihr Ansprechpartner:
Herr Markus Ilg

bei der Handwerkskammer
Berlin

*Blücherstraße 68
10961 Berlin
Telefon: 030 / 25 90 34 65
Telefax: 030 / 25 90 34 68
zdh-zert@hwk-berlin.de*

Ihr Ansprechpartner:
Herr Andreas Weise

bei der Handwerkskammer
Braunschweig-Lüneburg-Stade

*Rudolf-Diesel-Straße 9
21684 Stade
Telefon: 0 41 41/60 62 93
Telefax: 0 41 41/60 62 94
zdh-zert@hwk-bls.de*

Ihr Ansprechpartner:
Herr Matthias Steffen

bei der Handwerkskammer für
Oberfranken

*Kerschensteinerstr. 8
95448 Bayreuth
Telefon: 09 21/9 10 193
Telefax: 09 21/9 10 45 193
zdh-zert@hwk-oberfranken.de*

Ihr Ansprechpartner:
Herr Peter Rauch

bei der Handwerkskammer für
Ostfriesland

*Straße des Handwerks 2
26603 Aurich
Telefon: 0 49 41/17 97 63
Telefax: 0 49 41/ 17 97 40
zdh-zert@hwk-aurich.de*

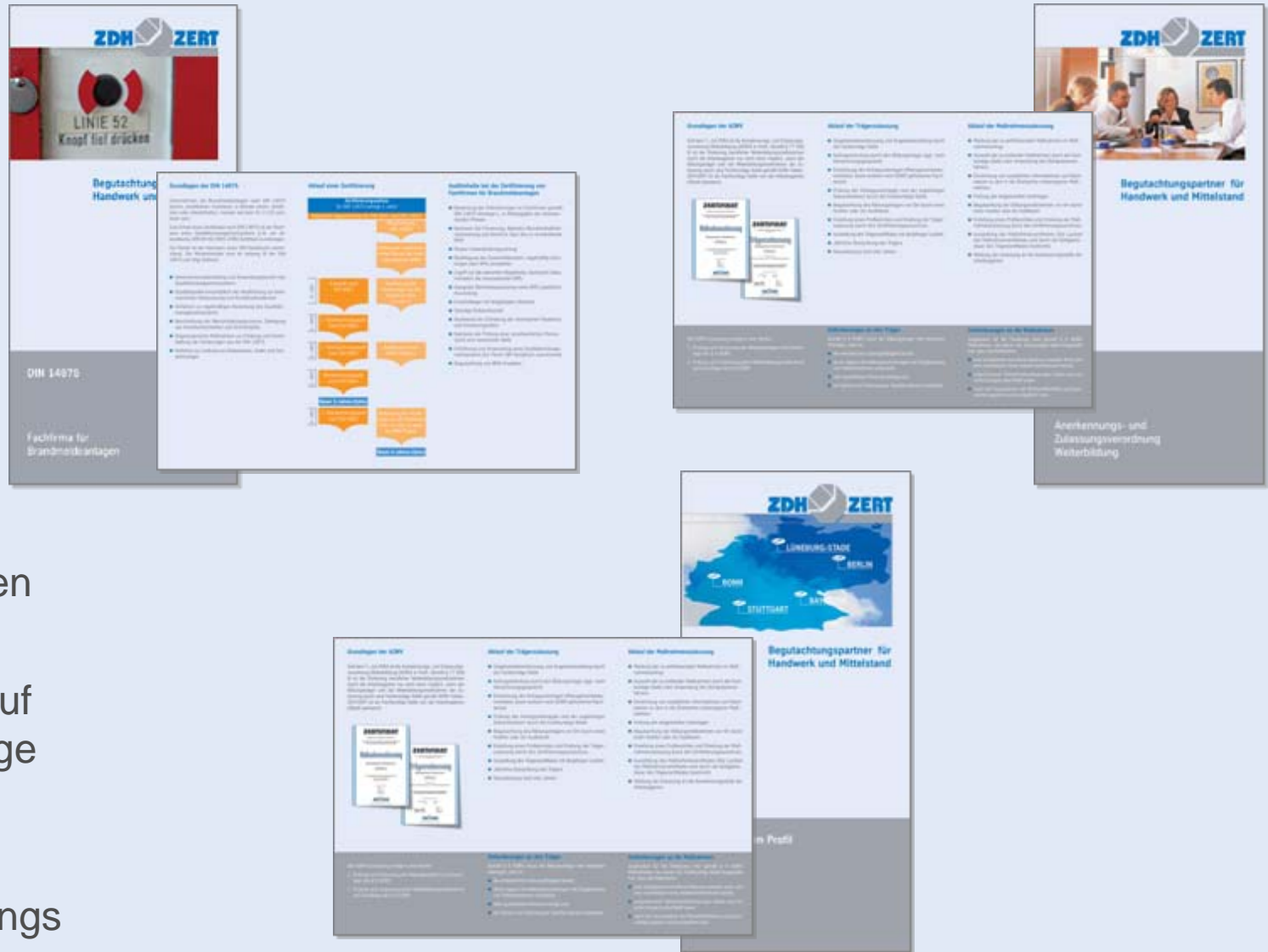
Ihr Ansprechpartner:
Herr Dirk Peters

am Sitz der ZDH-ZERT GmbH in
Bonn

*Ennemoserstr. 10
53119 Bonn
Tel: 0228 / 98 52 4 0
Fax: 0228 / 98 52 4 11
info@zdh-zert.de*

Ihr Ansprechpartner:
Herr Peter Löpp

Aktuelle Informationen und Kommunikation



durch

- Produktbroschüren
- ... und Beiträge auf unserer Homepage www.zdh-zert.de
- Informationsmailings



ZDH-ZERT GmbH

Begutachtungspartner für
Handwerk und Mittelstand

AZVV heute

▪ Zertifizierungen nach AZVV

- **25** Fachkundige Stellen sind zur Zeit von der Anerkennungsstelle der BA zugelassen.
- Anzahl der derzeit zugelassenen Bildungsträger nach AZVV: **4.434**
- Anzahl der derzeit zugelassenen Bildungsmaßnahmen nach AZVV: **77.077**
- Schwerpunkt der AZVV- Zertifizierung von **ZDH-ZERT** liegt im Bereich der Handwerksorganisation (15 Handwerkskammern und 17 Fachverbände/ Innungen).
- **ZDH-ZERT** setzt derzeit 9 AZVV- Auditoren ein, von denen 8 aus der Handwerksorganisation stammen.

Rechtliche Grundlagen der AZWV I

- Rechtsgrundlage für die AZWV bilden die **§§ 77-88** des **SGB III- 6. Abschnitt – Förderung der beruflichen Weiterbildung**. Die Anforderungen an Träger und Maßnahmen sind in den §§ 84 und 85 enthalten.
- Zur Umsetzung der §§ 84 und 85 wurde die Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung **AZWV** erlassen, die sog. **Fachkundige Stellen (FKS)** mit der Träger- und Maßnahmezertifizierung betraut. Weitergehende Erläuterungen sind in der **Begründung zur AZWV** festgelegt. FKS ist keine beliebige Stelle. Bei der AZWV handelt es sich um ein „privatrechtliches Sachverständigenverfahren“.
- Zur Präzisierung der Forderungen der AZWV wurde gem. **§6 AZWV** ein Anerkennungsbeirat eingerichtet, der regelmäßig **Empfehlungen** und **Feststellungen** erlässt.
- Neben den rechtlichen Grundlagen bildet sich zur Zeit eine Art „Wissenspool“, der auf den regelmäßigen **Emails** der FKS mit der Anerkennungsstelle beruht und nicht eindeutig geregelte Sachverhalte behandelt.

- Neben der Zulassung der „klassischen“ FbW- Maßnahmen erfolgt eine Ausweitung der Anwendungsbereiche z.B.:
- Ab 01.07.2010 ist die AZWV- Trägerzertifizierung (bzw. ein System der Qualitätssicherung) Voraussetzung für den Erhalt des Meister- BAföG.
- Im Zuge des Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sowie des Konjunkturpaktes II wurden die Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung erweitert:
 - Förderung im Rahmen des Wegebau- Programms
 - Förderung zum Erwerb Hauptschulabschlusses
 - Qualifizierung während der Kurzarbeit
- Neben den „klassischen“ Fördermöglichkeiten nach § 77 SGB III sind damit folgende Wege der Qualifizierung möglich.

Wege der Qualifizierung Beschäftigter im Überblick

Programm	FbW während Kurzarbeit	ESF-BA-Programm	WeGebAU	Konjunkturpaket II Ausweitung WeGebAU	Konjunkturpaket II
Grund des Arbeitsausfalls	konjunkturell / saisonal	konjunkturell / saisonal	weiterbildungsbedingt	weiterbildungsbedingt	weiterbildungsbedingt
Personengruppe	gering qualifizierte Kurzarbeiter	nicht gering qualifizierte Kurzarbeiter	Ältere in KMU und gering qualifizierte Arbeitnehmer	Qualifizierte Arbeitnehmer, deren Berufsabschluss und berufl. Qualifizierung mind. 4 Jahre zurück liegen	Leiharbeitnehmer bei Wiedereinstellung
Förderung mit	Weiterbildungskosten	Lehrgangskosten	Weiterbildungskosten Arbeitsentgeltzuschuss (Geringqualifizierte)	Weiterbildungskosten	Weiterbildungskosten Arbeitsentgeltzuschuss (Geringqualifizierte)
Förderhöhe	100 %	25 – 80%	bis zu 100 %	100%	bis zu 100%
Qualifizierung nach AZWV zugelassen	ja	ja, Ausnahmen möglich	ja	ja	ja
im/ außerhalb des Betriebes	außerhalb	beides	je nach Fallgestaltung	außerhalb	je nach Fallgestaltung



ZDH-ZERT GmbH

Begutachtungspartner für
Handwerk und Mittelstand

Die Zukunft der AZWV

- **AZWV aus Sicht der Anerkennungsstelle**
- Die Verfahren des Jahres 2008 wurden von der Anerkennungsstelle/ Prüfdienst der BA gem. § 86 SGB III mit folgendem Ergebnis ausgewertet:
 - Deutliche Überschreitung der Kostensätze
 - Nicht geeignete Schulungsräume
 - Maßnahme ist keine FbW- Maßnahme
- **Befürchtung der Anerkennungsstelle bzw. des Anerkennungsbeirats:**
Steigende Preise - insbesondere dann, wenn sie durch eine ungenügende Prüfung der fachkundigen Stellen begründet sind - lassen eine politische Diskussion erwarten, die ggf. Konsequenzen auf die AZWV haben kann.

▪ **AZWV aus Sicht der Fachkundigen Stelle ZDH-ZERT**

- Ausdehnung der AZWV- Zulassung auf Maßnahmen außerhalb des klassischen FbW- Bereichs (z.B. Quali-KuG- Maßnahmen) ohne angemessene und praktikable Regelungen zur Zulassung (z.B. Zulassung von Schulungsstandorten).
- AZWV- Zulassungsverfahren war als Systemzertifizierung angedacht und ist aber zumindest bezüglich der Maßnahmenzulassung eine Produktzertifizierung.
- **Befürchtung der FKS ZDH-ZERT:**
Vorgehensweisen die sich im klass. FbW- Bereich bewährt haben sind für die neuen Anforderungen nicht geeignet. Produktzertifizierung verlangsamt und verteuert das Zulassungsverfahren. Der Verwaltungsaufwand ist erheblich.

▪ **AZWV aus Sicht des Trägers:**

- Regional unterschiedliche Vorgehens- und Sichtweisen der Arbeitsagenturen führen dazu, dass zugelassene Maßnahmen bzgl. Inhalt und Kosten angepasst werden müssen.
- Kurzfristige Maßnahmenzulassungen aufgrund des teilweise komplexen und damit teuren Zulassungsverfahrens nicht möglich.
- Die vom Träger in der Kalkulation anzustrebenden Bundesdurchschnittskostensätze sind dem Träger nicht bekannt.

▪ **Befürchtung des Trägers:**

Unflexibel, bürokratisch, teuer, etc. !?



ZDH-ZERT GmbH
Unternehmensprofil

Begutachtungspartner für
Handwerk und Mittelstand

**AZVV- Beantragung leicht
gemacht**

AZVV- Beantragung leicht gemacht I

- Die Beantragung von Träger- und Maßnahmezulassung erfolgt getrennt. Im Trägerantrag hat der Kunde alle Angaben, nebst Nachweisen, zu den relevanten Anforderungen aus §8 AZVV vorzulegen. Die Checkliste Trägerzertifizierung ist bei jedem Audit vollständig abzuarbeiten.
- Zur Beantragung der Maßnahmezulassung dient der Maßnahmeantrag, der Angaben über alle zu zertifizierenden Maßnahmen enthält. Auf Grundlage des Maßnahmeantrags und unter Berücksichtigung der Empfehlung zu §9 Abs.2 AZVV zur Referenzauswahl wählt ZDH-ZERT die zu prüfenden Maßnahmen aus.
- Für jede zu prüfende Maßnahme ist vom Kunden die Checkliste Maßnahmeprüfung vollständig ausgefüllt, nebst Anlagen, möglichst 4 Wochen vor dem Audit bei ZDH-ZERT einzureichen. ZDH-ZERT prüft den Antrag und stellt das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll dem Auditor inkl. der Checkliste Maßnahmeprüfung nebst Anlagen zur Verfügung.

AZWV- Beantragung leicht gemacht II

- Beanstandungen im Antrag können gemäß [§10 Abs.1 AZWV](#) **einmalig** und innerhalb einer Frist von 3 Monaten nachbessert werden. **Achtung:** Bei endgültiger Ablehnung einer Maßnahme muss gemäß [Begründung zur AZWV](#) die Referenzauswahl verworfen und jede Maßnahme geprüft werden.
- Abweichungen von mehr als 10 % zum B-DKS sind vom Träger nachvollziehbar zu begründen . Eine Überschreitung ist u.a. zulässig bei besonders hoher Arbeitsmarkteffizienz (überdurchschnittliche Vermittlungsquote) sowie der Notwendigkeit einer überdurchschnittlichen technischen und personellen Ausstattung.
- Der Träger erhält für jede juristische eigenständige Person ein [Trägerzertifikat!](#)
- Der Zertifikatsentwurf für das [Maßnahmezertifikat](#) ist vom Kunden gegenzuzeichnen !

AZWV- Beantragung leicht gemacht III

- Die Zulassung weiterer Maßnahmen (Nachmeldung) ist jederzeit möglich. Dazu muss der Träger erneut einen [Maßnahmenantrag FB 102](#) stellen. ZDH-ZERT bewertet den aktuellen Stand der Zulassung von Maßnahmen und entscheidet über eine erneute Vor-Ort- Prüfung.
- Eine erneute Vor-Ort-Prüfung ist gemäß [Empfehlung zu §9 Abs.2 AZWV](#) erforderlich, wenn:
 - Maßnahmen in einem neuen Fachbereich eingereicht werden.
 - Die Zahl der eingereichten Maßnahmen im offensichtlichen Missverhältnis zu der bisher geprüften Anzahl von Maßnahmen steht.
- Eine vorläufige Zulassung vor Prüfung ist nicht zulässig!
- Schulungsstandorte (auch temporäre) müssen zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt über die [Checkliste Schulungsstandort](#).

Unser Ziel:

- Unbürokratisch
- Schnell
- Kostengünstig

**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**



Begutachtungspartner für
Handwerk und Mittelstand

ZDH-ZERT GmbH
Ennemoserstraße 10
53119 Bonn

Tel.: 0228 98524-0
Fax: 0228 98524-11

info@zdh-zert.de
www.zdh-zert.de